

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.  
Heftausf. Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postgeschäftsort: Dresden 1580  
Glocke Riesa Nr. 52.

Nr. 10.

Freitag, 12. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, monatlich 900.— Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorauflösung zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 20 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (6 Silben) 60.— Mark; geziertwundende und kostbarste Seite 50.— Aufschlag, Nachleseungs- und Vermittelungsgebühr 10.— Mark. Alle Taxen, Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss über der Auftraggeber in Kontrolle gerät. Siedlung- und Erfüllungsort: Riesa. Nichtlängige Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belastung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Rechtsstelle: Postkasse 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Mehl- und Brotpreise und Getreide- und Mehlbestandsaufnahme betr.

Die Reichsbahndirektion hat mit Genehmigung der Reichsregierung die von den Kommunalverbänden an sie zu entrichtenden Getreidepreise für Roggen von 90 000 M. auf 197 000 M. und für Weizen von 96 000 M. auf 212 000 M. für die Tonne erhöht, um einen Ausgleich für das aus dem Ausland aufgekauften und noch aufzukaufende Getreide herbeizuführen.

Diese Erhöhung hat auch eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise zur Folge.

Es sind deshalb unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Erhöhung der Getreidepreise und teilweise auch der seit der letzten Brotpreisfestsetzung eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa, folgende Höchstpreise nun festgesetzt worden:

- a) im Großhandel
  - für Weizenmehl 27 625 M. für 1 kg brutto im Leiback frei Haus
  - für Morgenmehl 25 806 M. für 1 kg
- b) im Kleinhandel
  - für Weizenmehl 300 M. für 1 kg
  - für Morgenmehl 280 M. für 1 kg

B für Brot:

für Roggenbrot 241 M. für 1 kg für Weizenbrot 300 M. für 1 kg

460 M. für 1000 gr. 125 M. für 420 gr.

Diese Preise treten vom 15. Januar 1923 ab in Wirklichkeit. Sie dürfen, worauf besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich. Hierzu wird noch folgendes bestimmt:

Die zunächst nur für die ersten beiden Wochen der gegenwärtigen, vom 1.-28. Januar 1923 laufenden Brotzeitreihe ausgewiesenen Brotmarken verlieren mit dem 14. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Den Brotarteninhabern wird anheimgegeben, die noch in ihrem Besitz befindlichen Marken bis zum 14. Januar umzutauschen. Die vom 15. Januar 1923 ab gültigen Marken der gegenwärtigen Brotzeitreihe sind auf der Borderrseite mit dem Stempel der ausgebenden Gemeinde versehen.

Die Inhaber von Bäckereien und Weißhandlungen dürfen vom 15. Januar ab nur die, mit dem Gemeindestempel versehenen Marken beliefern. Auf unabgestimmte Marken, die nach dem 14. Januar noch beliebt werden, wird Mehl nicht zugewiesen.

Schließlich wird wiederholzt, darauf hinzuweisen, dass eine Verwendung von Strengungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, das der Verbrauchsregelung unterliegt ist — zu vergleichen Punkt 19 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 8. August 1922 —. Die Beiratsmitglieder der Preisprüfungsstelle sind verpflichtet, ihre Kontrollen auch auf dieses Gebiet auszudehnen. etwa festgestellte Überinterpretation dieser Vorschrift werden, obgleich von einer Schließung des Betriebs, unzulässig an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden.

Durch die vorstehende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbelastung des Unterchiedes zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Getreide, Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien und Weißkleinhandlungen befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien einschl. der Mühlenbäckereien und Weißhandlungen erhalten deshalb hiermit Aufsichtserlass, über die am 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Roggen,            | 5. Weizenmehl 85% ig.  |
| 2. Weizen,            | 6. Gerstenmehl 75% ig. |
| 3. Gerste,            | 7. Roggenbrot.         |
| 4. Morgenmehl 85% ig. | 8. Weizenbrot          |

spätestens bis zum 17. Januar 1923 unter Benutzung der ihnen noch besondere anzuhängenden Vorrede Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Hindenburgstraße Nr. 34, zu erläutern.

Die Anzeigepflichtigen werden mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Bestände aufs genaueste anzugeben sind. Bediglich fälschungswise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Um eine wirkliche Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände vornehmen zu können, erhalten alle Mühlen, Bäckereien und Weißkleinhändler Anweisung, alle bis zum 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss belieferierten Brotmarken fortlaufend zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schäumen und dienten sofort und spätestens bis zum 17. Januar 1923 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzugeben.

Der Kommunalverband wird hierauf für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dabeigehend vornehmen, ob der unter Veröffentlichung der seit 15. August vor. Jg. angewiesenen Mengen und der abgelieferten Marken sich errechnende Sollbestand mit dem angegebenen Überstand übereinstimmt. Die abschlägige Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben bleibt vorbehalten.

Der Kommunalverband weist mit Nachdruck darauf hin, dass er die Nachprüfung der angegebenen Bestände im Hinblick auf die finanziellen Folgen für den Bezirk mit allergrößter Genauigkeit durchführen und dass er bei festgestellten Fehlmengen und nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände unzulässig mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und mit Entlastung einer entzündungsfreien Verfassungserklärung der in Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebs gegen die Betriebsinhaber vorgehen wird.

## Aufruf!

Ein Sonntag der inneren Erhebung.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erlassen folgenden Aufruf:

Ein das deutsche Volk!

Ein neuer Gewaltkreis ist auf Deutschland herniedergangen. Mit wohlberechneter Wucht trifft der Schlag der französischen Faust den unbedachten Lebenspunkt der deutschen Wirtschaft, längst vorhergesehen und doch unerwartet.

Vorhergesehen: denn die Pläne und Wünsche der Pariser Wirtschaft sind ohne Scheu auf Gütern und Märkten erzielt worden.

Unerwartet: denn immer blieb die Hoffnung, dass die wirtschaftliche Vernunft des französischen Volkes die politische Ungehorsamkeit seiner Machtgeber ärgern würde.

Hat wirklich der Glaube gedieckt, dass den französischen Mäzen durch Bekämpfung des deutschen Arbeitszentrums abzuholzen wäre, so musste die schwere Enttäuschung folgen. Wegen den Rat der Kaufmänner aller Welt will Frankreich die Krise machen. Das es bei dem Verlust weitermuss, ist unsere Überzeugung.

Doch uns fehlt die Macht, diese Tat der Verblendung, die sich gegen Deutschland wie gegen die gesamte Wirtschaft richtet, aus eigenen Kräften zu verhindern. Was geschehen könnte, um das Unheil abzuwenden, haben wir verlust. Das vereinigte Europa kann es nicht tun und zu deinen wird, unter Denken und Trachten sein. Dabei leiten uns die Würde und das Recht der Nation, mit der wir uns eins fühlen auch in der Kraft des guten Gewissens.

Alle Herzen erfüllt die unangenehme Bitterkeit dieser Stunde, wo über weitere Teile unseres Vaterlandes das Schicksal hereinbricht, die Deutschen der Freiheitserhalt ertragen zu müssen. Vermehrte Not für unser langgedehntes Volk muß der Einbruch in die Hauptstädte unserer Arbeit im Geiste haben.

Um so dringender aber ergeht der Ruf an alle Volks-

genossen: erlösen nicht das Los der am härtesten betroffenen Landsleute.

Erfüllt aufrichtigen Sinnes und klaren Konzes die Forderung des Tages: keine Handlung darf geschehen, die unsere gerechte Sache schädigt. Schwere Schuld am eigenen Volke würde auf sich laden, wer sich hinreihen ließe, durch eine unüberlegte Tat dem Gegner in die Hand zu arbeiten. Von ehrlicher Selbstbeherrschung jedes Einzelnen hängt Wohl und Wehe der Gesamtheit ab.

Deut mehr als jemals leuchte uns das Beispiel der Würde

und der moralischen Kraft voran, das die Rheinländer im Jahre des Leidens gegeben haben.

Den treuen rheinisch-westfälischen Brüdern gilt heute vor allen anderen unter Gruss. Ihr werdet die eisernen Bänder bewahren, die Euer altes Erbteil ist, und ungebrochen werdet Ihr diesen Wetterbraus überdauern, Ihr, die kein Sturm der Weltgleiche jemals entwurzelt hat!

Ihr seid die Beugen, wie Frieden und Recht von neuem gebrochen werden. Mit Euch erheben wir Protest vor der Welt, gegen den Bruch des Vertrages, gegen den schwereren Bruch des stillen Rechtes unseres Volkes auf Leben, Verstand und Selbstbestimmung.

Eine schwere Zeit steht an, wohl schwerer noch als die Jahre, die wir seit dem Kriege durchlebten. Wie lange die Belastung dauern wird, vermag niemand zu sagen. Nur das wissen wir, dass die Not gezeigt und verlängert wird, wenn Volk und Staat ihr nicht in unzähligem Einheit begegnen. Aber das auch wissen und hoffen wir, dass feste Zusammenleben des ganzen Volkes sie fürgen wird. Dazu wollen wir uns die Hände reichen und die Herzen stärken.

In Stadt und Land steht uns den nächsten Sonntag unter all dem dunkleren Druck der inneren Erhebung widmen und überall durch alle deutschen Gau in Haus und Hütte

## Brotmarkenausgabe!

Die Brotmarken werden am Montag, den 15. Januar 1923, vorm. von 8-12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen ausgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1923.

Der einheitliche Dezember-Strompreis von 108 M. für Licht und Kraft hat bei weitem nicht ausgereicht, die Stromverteilungskosten zu decken. Der Auflichtrat hat angesichts der weiteren sprunghaften Versteuerung aller Ausgaben beschlossen, im Januar 200 M., Februar 300 M. und März 400 M. je Kilowattstunde zu erheben in der Erwartung, die vorausichtlichen Ausgaben hiermit bestreiten zu können. Alle übrigen Gebühren sind angemessen mit erhöht.

Somit erfolgt im Februar für das 1. Quartaljahr 1923 die Verrechnung und Ermäßigung der Vierteljahresbeträge mit dem Durchschnittspreis von 300 M. je Kilowattstunde für Licht und Kraft. Gleichzeitig werden die vorläufigen Jahresrechnungen 1923 und der erste Nachtrag zu den Stromlieferungsbedingungen (Ausgabe 1922) zur Verteilung kommen. Aus dem Nachtrag sind alle ab 1. Januar 1923 geltenden Gebühren und geänderte Bedingungen zu erleben. Auf diesen ersten Nachtrag zur Ausgabe 1922, welcher auch bei den Gemeindeämtern ab 15. Januar eingehen wird, wird hiermit besonders hingewiesen. Der Mehrverbrauch 1922 kommt mit einem einheitlichen Strompreis von 72 M. je Kilowattstunde zur Verrechnung.

Gröba (Löbel), Januar 1923.

Elektrizitätswerk Gröba.